Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (KliPPt)

Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (mit Abschluss Master of Science, M.Sc.) wird an der Universität des Saarlandes ab dem Wintersemester 2023/2024 angeboten. Er erfüllt die Anforderungen des 2019 reformierten Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) mit Inkrafttreten zum 01. September 2020. Der Studiengang erfüllt außerdem die Anforderungen des Qualitätssiegels für psychologische Master-Studiengänge an deutschsprachigen Hochschulen, das von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) verliehen wird.

Bewerben können sich Absolventinnen und Absolventen aus polyvalenten Bachelor-Studiengängen der Psychologie, die ihr Studium nach dem 01. September 2020 aufgenommen haben und deren Bachelor-Abschluss die oben erwähnten Anforderungen erfüllen. D. h. für eine Bewerbung ist eine Bestätigung der Hochschule erforderlich, dass der Bachelor-Abschluss Kompetenzen aus dem Kernbereich des Studiengangs nach der geltenden Approbationsordnung enthält und die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Psychotherapeutengesetz erfüllt.

Für Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium vor dem 01. September 2020 aufgenommen haben oder einen anderen Studiengang abgeschlossen haben, gibt es keine Möglichkeit der Nachqualifizierung oder Bewerbung[1]. Bewerbungsmöglichkeiten bestehen aber ggf. für den allgemeinen Masterstudiengang Psychologie.

Beschreibung

Der Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist in besonderer Weise auf die Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten ausgerichtet. Daneben besteht das Studium aber auch aus einem Pflichtbereich, in dem die methodisch-diagnostische und wissenschaftliche Ausbildung vertieft wird. Dazu

[1] Bitte lesen Sie im letzten Abschnitt dieses Textes („Thema: Nachqualifizierung“), warum das so ist.

gehören klinisch-psychologische Forschungsmethoden, diagnostische Verfahren, klinische Evaluationsmethoden sowie die Erstellung klinisch-psychologischer Gutachten.

Absolventinnen und Absolventen verfügen bei Abschluss des Studiums über folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie insbesondere der Klinischen Psychologie und Psychotherapie;
- Fachspezifische Kompetenzen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten;
- Berufsfeldbezogene Kompetenzen, sich in Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelds als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut selbständig einzuarbeiten;
- Fachübergreifende Kompetenzen, um häufig wechselnde Aufgaben und Anforderungen zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten;
- Vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie und Kenntnisse einschlägiger Forschungsmethoden);
- Vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden und im Rahmen berufsqualifizierender Tätigkeiten);
- Notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sowie einer eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des Berufs und Befähigung zur Fort- und Weiterbildung.

Studienverlauf

Die 120 CP des Studiums gliedern sich in verschiedene Bereiche:

1. Einen Pflichtbereich (20 CP) "Methoden und Diagnostik". Dieser besteht aus der Vertiefung "Forschungsmethoden" (10 CP), bestehend aus einer Vorlesung zum Thema "Multivariate Statistik", einer Übung "Fortgeschrittene computergestützte Datenanalyse" und einem Seminar "Forschungsspezifische Methoden und Evaluation". Die im Bachelorstudium erworbenen Methodenkompetenzen werden durch die Veranstaltungen weiter eingeübt, sie dienen dem vertieften Verständnis, der Anwendung und Evaluation von Methoden zur Auswertung und Interpretation wissenschaftlicher Befunde. Die zweite Vertiefung "Testtheorie, Diagnostik und Evaluation" (10 CP) beinhaltet die Vorlesung "Planen, Testen und Entscheiden" sowie die Seminare "Dokumentation und Evaluation von Behandlungen" und "Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten" und versetzt Studierende in die La-

ge, psychotherapeutisch relevante diagnostische Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und zu bewerten.

2. Im Vertiefungsbereich Klinische Psychologie und Psychotherapie (39 CP) sind fünf Module zu belegen, die sich über die ersten drei Semester erstrecken. Er unterteilt sich in „Krankheits- und Verfahrenslehre" (12 CP), einem Modul, das u. a. einen Überblick über die Phänomenologie, die Ätiologie, die Bedingungsgefüge und die Behandlungsrichtlinien der wichtigsten psychologischen und neurologischen Störungsbilder vermittelt. In Kleingruppenveranstaltungen und Fallseminaren werden in den Modulen „Angewandte Psychotherapie" (5 CP), „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II" (15 CP) und „Selbstreflexion" (2 CP) Behandlungsplanungen in therapeutischen Settings sowie Handlungskompetenzen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren eingeübt. Einblick in die Erforschung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen und deren Behandlung gewährt das Modul „Psychotherapieforschung" (5 CP) durch zwei forschungsorientierte Praktika (150 Stunden).
3. Der Wahlbereich Grundlagenvertiefung (10 CP) erlaubt es den Studierenden sich vertieftes Wissen in einem der vier Grundlagenbereiche des allgemeinen Masters in Psychologie anzueignen: „Persönlichkeit, Situation, Interaktion", „Psychologie der Lebensspanne", „Kognitive Psychologie" oder „Kognitive Neuropsychologie".
4. Vertiefte berufspraktische Qualifikationen vermittelt das 600 Stunden umfassend Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufspraktische Tätigkeit III" (21 CP), in dem ein mindestens 150-stündiges Praktikum im Bereich der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung und zwei mindestens 450-stündige Praktika in der stationären und teilstationären Versorgung abzuleisten sind.
5. Die Masterarbeit (30 CP) wird im vierten Semester geschrieben. Sie wird unterstützt durch ein Begleitseminar.

Zugangsvoraussetzungen

1. Einen mindestens sechssemestrigen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Psychologie im Umfang von mindestens 180 Credit Points, einschließlich (d. h. mit einer Zuordnung zum Kernbereich des Studiengangs) des Nachweises von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß §§ 7 und 9 des PsychThG sowie §§ 12 bis 15 und Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) sowie einer Bestätigung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs (gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG).

2. Die besondere Eignung zum Masterstudium. Diese wird nachgewiesen:
   - durch einen Nachweis von mindestens 164 CP im Kernbereich Psychologie,
   - durch eine vorläufige Durchschnitts- oder Gesamtnote von 3,0 oder besser und
   - durch den Nachweis bestimmter Leistungen in verschiedenen psychologischen Methoden- und Inhaltsbereichen. Nähere Angaben in der Checkliste zur Bewerbung für die Masterstudiengänge Psychologie.

Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren Abschluss in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen bei der Bewerbung darüber hinaus deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dies ist möglich anhand der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 3, oder dem TestDaF, Niveaustufe 5. Auch ist für eine Bewerbung der unter Punkt 1 genannte Nachweis erforderlich. Dieser ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Gesundheit schriftlich zu beantragen und der Bewerbung als gesonderter Bescheid beizufügen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, weisen ihre Qualifikation für den Master-Studiengang mit einer entsprechenden Leistungsübersicht nach. Voraussetzung einer Bewerbung ist der Nachweis von mindestens 150 CP bzgl. grundständiger Leistungen des Bachelor-Studiums in Psychologie sowie der Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen (neben Prüfungen auch zum Berufspraktikum und zur Bachelor-Arbeit). Der Bewerbung ist eine entsprechende Leistungsübersicht aller bestandenen und ausstehenden bzw. angemeldeten Prüfungen beizufügen. Da ein *Transcript of Records* nur bereits bestandene Leistungen aufführt, ist es für eine Bewerbung unzureichend. Lassen Sie sich den Leistungsstand in diesem Fall ggf. in zwei Dokumenten bestätigen, in denen bestandene und ausstehende (angemeldete) Prüfungen gesondert bescheinigt werden. Ebenso sind Einzelnachweise zu ausstehenden Leistungen möglich (z. B. für ein Berufspraktikum oder die Zulassung zu einer Bachelor-Arbeit). *Ist keine Bestätigung angemeldeter Leistungen durch Ihre Hochschule möglich, führen Sie dies bitte in einem gesonderten formlosen Schreiben an.*

Sofern die genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, können die Studierenden, soweit fachliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die fehlenden Inhalte durch ein ergänzendes Studium bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Dies schließt ggf. auch Module ein, für die die geforderte Anzahl an CP nicht nachgewiesen werden kann.

Bewerbung

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungsfrist ist der 15. Juli für das folgende Wintersemester.

Die Studienplatzbewerbung erfolgt online über die SIM-Portale der Universität des Saarlandes. Bei Fragen zu den SIM-Portalen besuchen Sie bitte unsere SIM Saarland Hilfeseiten.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

1. a. *Bei vorliegendem Abschluss*. Nachweis über ein mindestens sechssemestriges Bachelorstudium in Psychologie im Umfang von mindestens 180 CP und eine Kopie des Prüfungszeugnisses, aus dem die Abschlussnote hervorgeht. Andere Hochschulabschlüsse bedürfen der gesonderten Prüfung durch den Prüfungsausschuss Psychologie.
1. b. *Bei ausstehendem Abschluss*. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, können Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Qualifikation für den Master-Studiengang durch den Nachweis von mindestens 150 CP bzgl. grundständiger Leistungen des Bachelor-Studiums in Psychologie sowie eines Nachweises der Anmeldung aller ausstehenden Prüfungsleistungen nachweisen. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung eine Leistungsübersicht aller bestandenen und ausstehenden bzw. angemeldeten Prüfungen bei. Typische ausstehende Prüfungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ebenfalls angemeldet sein müssen sind z. B. die Bachelor-Arbeit und das Berufspraktikum. *Ist keine Bestätigung angemeldeter Leistungen durch Ihre Hochschule möglich, führen Sie dies bitte in einem gesonderten formlosen Schreiben an*. Die Nachreichfrist für das Bachelor-Zeugnis ist in diesem Fall regulär der 31.12 nach Zulassung zum Wintersemester (aus organisatorischen Gründen aktuell der 31.01 des Folgejahres).
2. Nachweis von Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß §§ 7 und 9 des PsychThG sowie §§ 12 bis 15 und Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) sowie eine Bestätigung zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs (gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG). Die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ist mit Angabe des zuständigen Ministeriums des Bundeslandes und dem Datum der Feststellung durch die Hochschule zu bestätigen. Ein fehlender Nachweis ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Gesundheit schriftlich zu beantragen und der Bewerbung als gesonderter Bescheid beizufügen.
3. Nachweis über die im Erststudium erbrachten Leistungen (Leistungsübersicht aller erbrachten und ausstehenden Prüfungsleistungen oder Bachelor-Zeugnis/*Transcript of Records*).
4. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihren Abschluss in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, fügen ihrer Bewerbung die Deut-

sche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber Stufe 3 oder den TestDaF Niveaustufe 5, bei.

Thema: „Nachqualifizierung"

Bachelor-Abschlüsse, ergänzt um sog. nachqualifizierende Leistungen nach der Approbationsordnung qualifizieren an der Universität des Saarlandes nicht für eine Bewerbung für den Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapier". Folgende Gründe sind dafür verantwortlich:

- Fehlende berufsrechtliche Anerkennung. Nachqualifizierenden Leistungen fehlt i.d.R. die berufsrechtliche Anerkennung nach § 9 Absatz 4 PsychThG, da diese nur für einen Studiengang, aber nicht für Einzelleistungen ausgesprochen wird. Die berufsrechtliche Anerkennung wird zudem nicht von einer Universität, sondern nur von der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Behörde (z. B. Landesprüfungsamt des jeweiligen Bundeslandes) erteilt. Liegt kein entsprechender Beleg mit der Bewerbung vor, erfolgt grundsätzlich keine Zulassung zum Master-Studium.
- Einschreibung vor dem 01. September 2020. Das PsychThG legt in § 27 Absatz 2 fest, dass nur Studierende mit einer Immatrikulation **nach** dem 01. September 2020 nach der neuen PsychThApprO ausgebildet werden sollen, während Studierende mit einer Einschreibung **vor** dem 01. September 2020 nur nach dem alten Gesetz die Ausbildung beginnen oder fortführen können. Ausnahmen sind dazu im Gesetz nicht vorgesehen.
- Keine exklusive Lehre. Viele Nachqualifizierungen an Universitäten stellen nur aus der Regellehre des Studiums extrahierte Teile (anteilige Credit Points anderer Module) dar. Nach der PsychThApprO muss es sich bei der Lehre allerdings um zusätzliche, exklusive Lehrveranstaltungen des Studiengangs (also gesonderte Module mit CP-Angaben) handeln, die entsprechend in der Studienordnung und im Modulhandbuch des Studiengangs verankert sind. Von daher ist auch eine spätere Anerkennung als „äquivalente Leistung" durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Behörde für nachqualifizierende Leistungen unwahrscheinlich.

Wir empfehlen daher für Studierende, mit einer Einschreibung **vor** dem 01. September 2020 eine Bewerbung für den allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengang Psychologie, da dieser ein Wahlfach „Klinische Psychologie und Psychotherapie" enthält, mit dem (übergangsweise) nach dem Studium die Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten nach dem alten PsychThG begonnen werden kann.